KANTON GRAUBÜNDEN
FINANZVERWALTUNG
Stiftungsaufsicht

STIFTUNGSURKUNDE

Stiftung Oberengadin Terrafina

I. Name, Sitz, Zweck, Vermögen

Artikel 1 – Name und Stifter

Unter dem Namen

Stiftung Terrafina Oberengadin

errichten die nachfolgend genannten Personen, nämlich

a) Claudio Reto Caratsch, alt Botschafter, 7525 S-chanf;
b) Erika Forster, Ständerätin, Spisergasse 30, 9000 St. Gallen;
c) Dr. Kaspar Gustav Hürlimann, Präsident des Schweizer Heimatschutzes, Rainstrasse 8, 8712 Stäfa;
d) Annemarie van Gils, Via Gandus, 7500 St. Moritz;
e) Dr. Rudolf Friedrich, alt Bundesrat, Wüflingerstrasse 6, 8400 Winterthur;

eine Stiftung gemäss Art. 80ff. ZGB.

Artikel 2 – Sitz und Dauer

Der Stiftungsrat bestimmt den Sitz der Stiftung im Kanton Graubünden. Die Stiftung wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

Artikel 3 – Zweck

Die Stiftung fördert in gemeinnütziger Weise eine sinnvolle, von langfristigen Gesichtspunkten geprägte Entwicklung des Oberengadins und seiner Gemeinden in baulicher, kultureller und ökologischer Hinsicht. Sie setzt sich dabei nachdrücklich für einen wirksamen Schutz der Landschaft ein. Sie nimmt auf legitime wirtschaftliche Bedürfnisse Rücksicht.

Sie erarbeitet geeignete Massnahmen im Sinne dieser Zielsetzung und wirkt an deren Umsetzung mit.

Sie ist in der Wahl der Mittel frei, dient aber ausschliesslich öffentlichen Interessen. Sie verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Artikel 4 – Stiftungsvermögen

Die Stifter widmen der Stiftung bei der Errichtung ein Kapital von CHF 100'000.— (hunderttausend Franken).

Weitere Zuwendungen an die Stiftung, auch von Dritten, sind jederzeit wünschbar und willkommen. Der Stiftungsrat ist bemüht, das Stiftungsvermögen durch private oder öffentliche Zuwendungen zu vergrössern.

Das Stiftungsvermögen ist unter möglichster Gewähr für seine Sicherheit anzulegen.

KANTON GRAUBÜNDEN
FINANZVERWALTUNG
Stiftungsaufsicht

II. Organisation

Artikel 5 – Stiftungsrat

Die Stiftung wird von einem Stiftungsrat mit 5 bis 9 Mitgliedern verwaltet und geleitet. Im Zeitpunkt der Errichtung gehören ihm die in Art. 1 genannten Stifter an. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Der Stiftungsrat konstituiert und ergänzt sich selbst. Seine Mitglieder arbeiten ehrenamtlich. Spesenersatz ist zulässig.

Artikel 6 – Kompetenzen des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung und vertritt diese nach aussen. Ihm stehen alle Befugnisse zu, die in diesen Statuten nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Er hat folgende unentziehbare Aufgaben:

- Regelung der Unterschrifts- und Vertretungsberechtigung für die Stiftung;
- Wahl der Mitglieder des Stiftungsrates und der Revisionsstelle;
- Genehmigung des Budgets und Abnahme der Jahresrechnung.

Die Mitglieder des Stiftungsrates zeichnen kollektiv zu zweien.

Der Stiftungsrat kann alle geeigneten Massnahmen zur Erfüllung des Stiftungszwecks treffen und verfügt hierfür nach freiem Ermessen über das Stiftungsvermögen.

Insbesondere kann er Beiträge an Projekte im Sinne des Stiftungszwecks ausrichten, Abklärungen vornehmen und Studien durchführen und dabei auch Aufträge an Dritte erteilen. Zu seiner Unterstützung in Fachfragen wird er bei Bedarf einen Beirat aus sachkundigen Persönlichkeiten berufen.

Er bestimmt eine Geschäftsstelle und kann eine Geschäftsführung und allenfalls weiteres Personal im erforderlichen Ausmass und gegen angemessene Entschädigung anstellen.

Er pflegt die Zusammenarbeit mit den Gemeinden des Oberengadins, dem Kanton Graubünden und den zuständigen Bundesstellen. Er sucht den Kontakt zu den Medien und arbeitet nach Bedarf mit anderen Organisationen verwandter Zielsetzung zusammen.

Artikel 7 – Sitzungen

Der Stiftungsrat tritt auf Einladung des Präsidiums so oft zusammen, als es die Geschäfte erfordern und wenn eines seiner Mitglieder eine Sitzung verlangt.

Er fasst seine Beschlüsse mit relativem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern erforderlich. Über Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

Artikel 8 – Verantwortlichkeit

Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Revision der Stiftung betrauten Personen sind für den Schaden verantwortlich, den sie ihr durch vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen.

Sind für einen Schaden mehrere Personen ersatzpflichtig, so ist jede von ihnen insoweit mit den anderen solidarisch haftbar, als ihr der Schaden aufgrund ihres eigenen Verschuldens und der Umstände persönlich zurechenbar ist.

KANTON GRAUBÜNDEN FINANZVERWALTUNG Stiftungsaufsicht

Artikel 9 – Revisionsstelle

Der Stiftungsrat wählt eine unabhängige, externe Revisionsstelle, welche das Rechnungswesen der Stiftung jährlich zu überprüfen und über das Ergebnis einen detaillierten Prüfungsbericht mit Antrag zu unterbreiten hat. Sie hat ausserdem die Einhaltung der Bestimmungen der Statuten und des Stiftungszwecks zu überwachen.

Die Revisionsstelle wird jeweils für zwei Jahre bestimmt und ist beliebig wieder wählbar.

Artikel 10 – Änderung, Aufhebung, Handelsregister, Aufsichtsbehörde

Beschlüsse des Stiftungsrates über eine Änderung der Statuten unterliegen der Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde.

Kann sie ihren Zweck nicht mehr erfüllen, fällt das noch vorhandene Vermögen an eine inländische gemeinnützige Institution mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung.

Ein Rückfall des Stiftungskapitals an Stifter oder Donatoren ist ausgeschlossen.

Artikel 11 – Handelsregister und Aufsichtsbehörde

Die Stiftung Terrafina Oberengadin wird im Handelsregister des Kantons Graubünden eingetragen und der kantonalen Stiftungsaufsicht des Kantons Graubündens unterstellt.

Artikel 12 – Ausfertigungen

Die vorliegende Stiftungsurkunde ersetzt jene vom 17. Oktober 2003 und wird 4-fach ausgefertigt; 1 Exemplar für die Stiftung und je 1 Exemplar für die Aufsichtsbehörde, das Handelsregister und die kantonale Steuerbehörde. Die Stiftungsurkunde tritt mit ihrer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

La Punt, 12. Februar 2021

Dr. Ursula Gehbauer Tichler, Co-Präsidentin

Martin Möhr, Co-Präsident

Von der Finanzverwaltung
Graubünden genehmigt
gemäss Verfügung vom 19.03.2021

Chur, den 19. März 2021